

Barrierefreies Planen und Bauen in Wien

Jour-Fixe vom 13. September 2017



Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 37
Baupolizei - Fachgruppen
Leitung
Dresdner Straße 73-75, 2. Stock.
A - 1200 Wien
Telefon: (+43 1) 4000-37100
Telefax: (+43 1) 4000-99-37100
E-Mail: fachgruppen@ma37.wien.gv.at
www.bauen.wien.at

Aktenzahl	Sachbearbeiter/in:	Durchwahl	Datum
MA37-31960-2017-3	DI Markouschek Oberstadtbaurat	01/4000-37101	Wien, 19.03.2018

AKTENVERMERK

über das am Mittwoch, 13. September 2017 geführte 27. Jour Fixe – Barrierefreies Planen und Bauen in Wien.

Folgende Themen/Tagesordnungspunkte wurden erörtert:

- Anforderungen bei Wohnungsfahrten im Hinblick auf die Barrierefreiheit
- Dimension von Bewegungsflächen
- Erörterung von Fallbeispielen

Anforderungen bei Wohnungsfahrten im Hinblick auf die Barrierefreiheit

Insbesondere bei Dachgeschossausbauten werden immer öfter Wohnungsfahrten geplant. Im Rahmen des Jour-Fixe wurden daher die erforderlichen Anforderungen an Wohnungstüren solcher Wohnungen im Hinblick auf die Barrierefreiheit erörtert. Ferner wurde vereinbart, das Dokument „Barrierefreies Planen und Bauen“ um eine Fragestellung zu diesem Thema zu erweitern:

Was ist bei Wohnungsfahrten (die Haltestelle des Aufzuges führt ohne begehbaren Vorraum direkt in die Wohnung) im Hinblick auf die barrierefreie Nutzung zu beachten?

Bei Haltestellen von Aufzügen, die ohne begehbare Vorräume (ÖNORM B 2450-2:2014, 4.3.4) in Wohnungen führen, ist der Schachtschiebetür ist eine versperrbare Feuerschutztür in der Feuerwiderstandsklasse mindestens EI₂ 30 (Wohnungstür) vorzusetzen. Dabei darf der waagrechte Abstand zwischen der geschlossenen Schachttür und der Wohnungstür höchstens 14 cm betragen.

Da aber die für die Wohnungstür (Drehflügeltür) erforderlichen seitlichen Anfahrbereiche und Bewegungsflächen fehlen (jedenfalls aufzugsseitig), sind bereits bei der Errichtung entsprechende Maßnahmen zu setzen, die in späterer Folge eine barrierefreie Anpassung ohne erheblichen Aufwand ermöglichen (Leerverrohrung für motorunterstütztes Öffnen). Es empfiehlt sich bereits bei der Installation der Schaltanlage des Aufzuges eine etwaige Nachrüstung für ein automatisiertes Öffnen der Wohnungstür zu berücksichtigen. Für das bloße Herstellen der Leerverrohrung bzw. anderer Vorbereitungsmaßnahmen ist die Anwendung des § 2 WBTV nicht erforderlich.

Hinweis:

Da der waagrechte Abstand zwischen der geschlossenen Schachttür und der Wohnungstür höchstens 14 cm betragen darf, kann unter Umständen eine Aufdoppelung des Türblattes erforderlich werden, wodurch das verstärkte Türblatt im geöffneten Zustand die erforderliche lichte Durchgangsbreite einschränkt. Es ist jedenfalls Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Durchgangsbreiten bei Wohnungstüren auch in solchen Fällen eingehalten werden.

Sinngemäß gelten obige Erläuterungen auch für Wohnungsfahrten, bei denen Haltestellen von Aufzügen, zwar über begehbare Vorräume (ÖNORM B 2450-2:2014, 4.3.4) in Wohnungen führen, jedoch aufgrund der Vorraumkonfiguration die Anforderungen an seitliche Anfahrbereiche und Bewegungsflächen nicht erfüllt werden.

Bewegungsflächen

Es wurde von externer Seite angefragt, auf welchen Grundlagen die Abmessungen von Mindestbewegungsflächen von RollstuhlfahrerInnen in den Regelwerken basieren und ob Bewegungsflächen eventuell überdimensioniert sind. Hr. Koll. Hruska führt dazu aus:

Grundsätzliches hierzu:

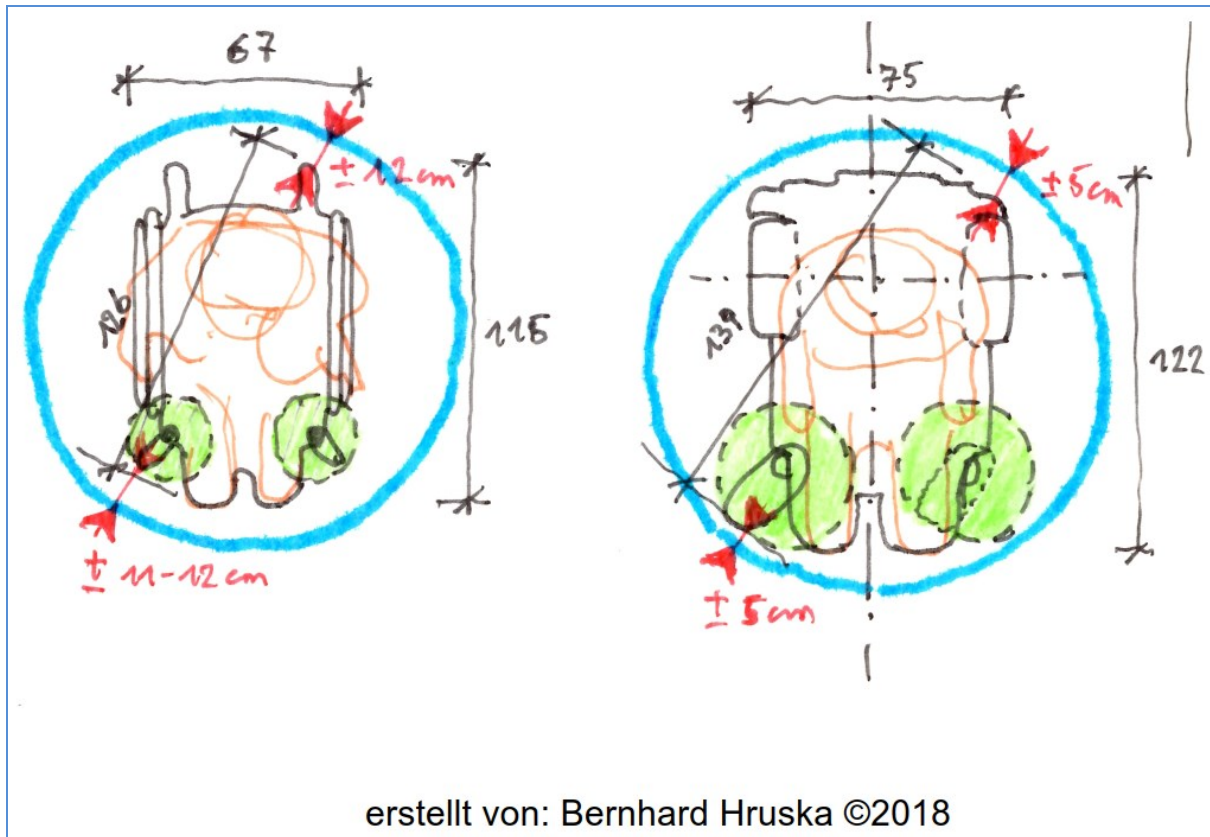
Die Bewegungsfläche von Rollstühlen ist nicht der Wendekreis eines Rollstuhles. Die Bewegungsfläche eines Rollstuhles ist jene freie Bodenfläche die zum Reversieren bzw. Manövrieren nötig ist. Ein einfaches Wenden ist auf einer Bewegungsfläche nicht möglich.

Erforderliche Bewegungsfläche:

Die erforderliche Bewegungsfläche ergibt sich aus dem Maß der Diagonale eines durchschnittlichen Rollstuhles einschließlich dem Maß zum Manövrieren. Dieses Maß zum Manövrieren ist der Rotationsradius der kleineren Rollstuhlräder einschließlich dem Maß der Bewegung. Die Bewegungsfläche eines Rollstuhles ist somit abhängig vom Rotationsradius der kleinen Rollstuhlräder.

Mindestbewegungsfläche:

Elektrorollstühle haben grundsätzlich wegen des höheren Gewichtes größere Raddurchmesser, dadurch sind sie für das Mindestmaß der geringsten erforderlichen Bewegungsfläche heranzuziehen. Je nach Anordnung der Antriebsachse ist in der Bewegungsfolge: Nach vor – Rotieren – Zurück, die Anzahl der Rotationsbewegungen (bezeichnet als „Rudern“) zum Manövrieren entsprechend kleiner oder größer.



Erörterung von Fallbeispielen

Es wurden Fallbeispiele diskutiert und Lösungsansätze erörtert. Da es sich in jenen Fällen um Einzelfälle handelte, begründen die gefundenen Lösungsansätze keine grundsätzliche Vorgehensweise. Eine Aufnahme ins Protokoll war daher nicht erforderlich.

Nächster Termin:

Mittwoch, 06. Dezember 2017, 9.00 bis 12.00 Uhr
 Magistratsabteilung 37
 1200 Wien, Dresdner Straße 73-75, EG, Zimmer E 18

Für den Abteilungsleiter:

DI Markouschek
 Oberstadtbaurat

Ergeht an:

Dipl.-Ing. Barbara Urban, urban@urban-architektur.at
Dipl.-Ing. Dr. Reinhold Eder, reinhold.eder@wien.gv.at
Ing. Maria-Rosina Grundner, maria.grundner@mobilitaetsagentur.at
Dipl.-Ing. Peter Habla, peter.habla@wien.gv.at
Dipl.-Ing. Thomas Hoppe, thomas.hoppe@hoppe.at
Dipl.-Ing. Andreas Klos, a.klos@mischek.at
Dipl.-Ing. Robert Labi, robert.labi@wien.gv.at
Sophie Ronaghi-Bolldorf, architecte d.p.l.g., architekten@bolldorf.at
Arch. DI Katja Lederer, k.lederer@ss-plus.at
Dipl.-Ing.in Ute Reinprecht, u.reinprecht@b-i-p.com
Mag. Klaus Wolfinger, office@klaus-wolfinger.at
Ing. Bernhard Hruska, office@barrierefrei.co
Dipl.-Ing. Ernst Schlossnickel, ernst.schlossnickel@wien.gv.at
Mag. Gerald Fuchs, gerald.fuchs@wien.gv.at
Ing. Melanie Cenefels, melanie.cenefels@wien.gv.at
Ing. Sabine Dremsa, sabine.dremsa@wien.gv.at
Markus Daniel, markus.daniel@wien.gv.at

Zur gefälligen Kenntnisnahme:

Magistratsabteilung 25
Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien,
Niederösterreich und Burgenland kammer@arching.at



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>